

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Bundeszahnärztekammer, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
Ansprechpartner:	[REDACTED]
Adresse:	10115 Berlin, Chausseestr. 13
E-Mail:	[REDACTED]
Datum:	20.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1/ § 2 /S. 16)	c) einer einwilligungsfähigen oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (...), die sich wissentlich und willentlich (...)	Allg./	Darin liegt ein Abweichen von der bisherigen Definition der „Helfenden Person“ in § 2 Nr. 12 RöV . Die Ergänzung „wissentlich und willentlich“ ist nicht sinnvoll, da auch bisher schon eine vorherige Unterweisung der helfenden Person erfolgen musste, so dass sichergestellt ist, dass sie mit Wissen und Wollen tätig wird.	c) einer einwilligungsfähigen oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten handelnde Person, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit freiwillig Personen unterstützt oder betreut, an denen im Rahmen ihrer medizinischen oder zahnmedizinischen Untersuchung oder Behandlung oder im Rahmen der medizinischen Forschung radioaktive

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					Stoffe oder ionisierende Strahlung angewendet werden (Betreuungs- oder Begleitperson).
2	Artikel 1/ § 18/ (1)/ S. 32	Wer beabsichtigt, [...] hat der zuständigen Behörde die beabsichtigte Inbetriebnahme spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	zum Erfüllungsaufwand	Die bisherige Frist für die Anzeige von Röntgeneinrichtungen beträgt nach § 4, Absatz 1 RöV zwei Wochen. Die Verdoppelung dieses Zeitraums führt nicht zu einer Erhöhung der Sicherheit für Patienten und Anwender. Für den Betreiber führt die Verzögerung der Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung nach erfolgreicher Abnahme- und Sachverständigenprüfung zu einer zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung, da aufgrund fehlender Diagnosemöglichkeiten notwendige Therapien nicht durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für Zahnarztpraxen bei denen es sich in der Regel um den Ersatz defekter oder die komplette Neuinbetriebnahme und nicht die Inbetriebnahme von zusätzlichen Röntgeneinrichtungen handelt. Die vom § 18 erfassten Röntgeneinrichtungen sind aufgrund der Bauartzulassung ihres Strahlers	Wer beabsichtigt, [...] hat der zuständigen Behörde die beabsichtigte Inbetriebnahme spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				bzw. ihrer Herstellung und ihres In-Verkehr-Bringens unter dem Anwendungsbereich des MPG zu Recht von einer Genehmigung befreit. Die geplante Bürokratieausweitung für ein Anzeigeverfahren ist u.E. nicht gerechtfertigt. Aus den genannten Gründen bitten wir deshalb die bisherige Anzeigefrist beizubehalten.	
3	Artikel 1/ § 19/S. 34	(2) Nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist kann der Betrieb untersagt werden, wenn (...) und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird.	Rechtl.	Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ gibt dem Betreiber keine Rechtssicherheit	Statt angemessen: innerhalb von 3 Monaten bzw. innerhalb von 6 Monaten
4	Art. 1/§ 43 Abs. 4 Satz 2/ S. 52 Sie kann auf Antrag jeweils maximal um zehn Jahre verlängert werden.	Inhaltl.	Die zeitlich befristete Verlängerung einer Bauartzulassung für den Hersteller der Röntengeräte hat keine technische Begründung und erhöht den Patientenschutz nicht, sondern erhöht ggf. deutlich den Investitionsbedarf der Praxis. Für den Zahnarzt ist es außerdem nicht transparent, welches Gerät noch über welche „Restlaufzeit“ verfügt. Es bedürfte daher mindestens einer Aufklärungsverpflichtung des Herstellers.	Satz 2 wird wie bisher in § 8 Abs. 4 Satz 2 der RÖV formuliert: Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
5	Artikel 1/ § 65/ S. 64	(2) Unterbleibt die Mitteilung oder die Übersendung an die zuständige Behörde, kann der Strahlenschutzbeauftragte sich direkt an die zuständige Behörde wenden.	Rechtl./	Im Zweifelsfall kann der Strahlenschutzbeauftragte nur durch eigene Ermittlungen Kenntnis von einer unterbliebenen Mitteilung erlangen. Diese Regelung führt in Kleinbetrieben wie beispielsweise Zahnarztpraxen zu Misstrauen im Verhältnis zwischen dem Strahlenschutzverantwortlichen und dem Strahlenschutzbeauftragten	Ersatzlos streichen
6	Artikel 1/ § 65/ S. 65	(5) Steht der Strahlenschutzbeauftragte in einem Arbeitsverhältnis (...), so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die Verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.	Rechtl./	Die Regelung ist unklar. Sie könnte sich auf alle Tätigkeiten desjenigen, der als Strahlenschutzbeauftragter bestellt wurde, beziehen. Er würde damit mit Ausnahme der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unkündbar. Sinnvollerweise müsste die Einschränkung der Kündbarkeit aber auf Tätigkeiten beschränkt werden, die sich direkt aus der Erfüllung der Aufgaben als Strahlenschutzbeauftragter ergeben. Bei Schlechterfüllung des Arbeitsvertrages muss die Kündbarkeit weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein. Die Begründung zum Gesetzestext ist nicht stichhaltig. In Kleinbetrieben wie	(5) Der Strahlenschutzbeauftragte darf bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht behindert und wegen deren Erfüllung nicht benachteiligt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Zahnarztpraxen ist die Stellung des Strahlenschutzbeauftragten nicht vergleichbar mit der eines Immissionsbeauftragten oder Störfallbeauftragten oder Personalratsvorsitzenden in Mittel- oder Großbetrieben. Auch der Begriff der „Verantwortlichen Stelle“ ist unklar.	
7	Artikel 1/ § 65/ S. 65	(5) 3. Satz: Nach der Abberufung des Strahlenschutzbeauftragten ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt war.	Rechtl./	Die hierfür auf Seite 301 gegebene Begründung ist nicht stichhaltig (s.o.) und berücksichtigt nicht die Situation und die Lebenswirklichkeit in Kleinbetrieben. Uns ist kein einziger Fall bekannt, bei dem jemals ein Strahlenschutzbeauftragter wegen der Wahrnehmung dieser Funktion gekündigt wurde.	Satz streichen.
8	Artikel 1/ § 70/ (4)/ S. 67	Die Bundesregierung wird auch ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, 6. dass, in welchen Abständen und auf welche Weise Personen die erforderliche Fach-kunde oder	zum Erfüllungsaufwand	Im Rahmen der Erarbeitung der betreffenden Rechtsverordnung sollte im Sinne einer Entbürokratisierung geprüft werden, ob für Teilgebiete der Radiologie mit stabil und reproduzierbar ablaufenden Prozessen (zahnärztliche Röntgendiagnostik) die Fristen zur Aktualisierung der Fachkunde nach	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		Kenntnisse im Strahlenschutz zu aktualisieren haben,		der ersten Aktualisierung verlängert werden können.	
9	Art. 1/§ 78 / S. 72	Verordnungsermächtigung für Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen im Zusammenhang mit Störfällen und Notfällen	zum Erfüllungsaufwand	Im Rahmen der Erarbeitung der betreffenden Rechtsverordnung sollte auf eine unbürokratische Regelung im „Notfall“ (siehe § 4 Abs. 27) geachtet werden.	
10	Art. 1/§ 80 / S. 74	Verordnungsermächtigungen zum Schutz von Personen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen	zum Erfüllungsaufwand	Im Rahmen der Erarbeitung der betreffenden Rechtsverordnung sollte auf eine unbürokratische Regelung geachtet werden.	
11	Artikel 1/§ 85 /S.79	Die Bundesregierung wird ermächtigt, (...) welche Informationen der Hersteller oder Lieferant (...) einer Röntgeneinrichtung dem Strahlenschutzverantwortlichen (...) zur Verfügung zu stellen hat	Rechtl./	Die geplante Regelung ist zu begrüßen. Die zu übermittelnden Angaben müssen so vollständig sein, dass der Strahlenschutzverantwortliche seine Strahlenschutzrechtlichen Pflichten erfüllen kann. Es besteht kein Anlass, die Hersteller aus ihrer Verantwortlichkeit zu entlassen oder diese weitgehend davon zu entlasten und stattdessen den Betreiber zu belasten.	
12	Artilel 1/§ 121/ S. 100	(1) Wer für einen Arbeitsplatz in Innenräumen verantwortlich ist, hat Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der	Rechtl./	Handelt es sich bei den Arbeitsstätten um Mieträume, ist die Verpflichtung dem Eigentümer der Gebäude zuzuweisen, da diesem die Verantwortung für den baulichen	Einfügung einer Fußnote: Für Arbeitsplätze in Mieträumen hat der Eigentümer die Messungen der Radon-222-

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		Luft zu veranlassen, wenn 1. der Arbeitsplatz sich im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes befindet, das in einem nach § 116 Absatz 1 festgelegten Gebiet liegt, oder ...		Zustand obliegt. Die Verpflichtung des Arbeitgebers stellt in diesem Fall eine unbillige Härte dar.	Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen.
13	Artikel 1/ § 164/ S. 124	Im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht bei geplanten Expositionssituationen richtet die zuständige Behörde ein Programm für aufsichtliche Prüfungen ein, (...)	Rechtl/	Aus der Begründung zu § 164 auf Seite 425 ergibt sich, dass diese Bestimmung der Umsetzung des Art. 104 der Richtlinie 213/59/Euratom dient. Artikel 104 „Inspektionen“ bestimmt in Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten ein oder mehrere Inspektionssysteme einrichten (...). Für Röntgeneinrichtungen im zahnärztlichen Bereich sind wegen der hohen Sicherheit dieser Geräte und wegen der geringen, durch Zahnärzte applizierten Dosis (verglichen mit der Gesamtdosis im medizinischen Bereich) keine Inspektionen nötig (vgl. Artikel 104 Abs. 2. Dies ist bei Erlass der Verordnung zu § 164 zu beachten.	